

Satzung des Grafschafter Sportschützenverein Bölingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Grafschafter Sportschützenverein Bölingen e.V.
- 1.2 Sitz des Vereins ist 53501 Grafschaft-Bölingen
- 1.3 Der Verein ist im Vereins Register des Amtsgerichtes Koblenz (Ifd. Nr. 10434) eingetragen und soll dauerhaft eingetragen bleiben.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§2 Ziele

- 2.1 Ausübung und Förderung des Schießsports nach den Regeln des dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Deutschen Schützenbund. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V., des rheinischen Schützenbundes e.V. 1872 und des Deutschen Sportbundes e.V.
- 2.2 Eine besondere Aufgabe im Sinne des §12.1 liegt in der Förderung der Jugend.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Der Verein verfolgt keine politische Zwecke. Er vertritt weder Berufs- noch Standesinteressen und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Erträge und Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 3.2 *Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den genannten Zielen bekennen.*
- 3.3 Der Antrag zur Aufnahme ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich. Die Aufnahme erfolgt nach angemessener Probezeit durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.
- 3.4 Der Vorstand bestätigt die Aufnahme; der Zeitpunkt der Aufnahme ist in der Mitgliederliste zu vermerken. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3.5 Fördernde Mitglieder können alle Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht aktiv am Schießsport beteiligen. Die Rechte und Pflichten dieser Mitglieder sind

insofern eingeschränkt. Über die Aufnahme bzw. Übernahme entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Verfahrensregeln der §§ 3.3 und 3.4.

- 3.6 Personen, die sich um den Schießsport oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder einer Mitgliederversammlung und durch den anschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen stehen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder zu; von der Beitragspflicht sind sie befreit.

§4 Rechte und Pflichten

4.1 Rechte

4.1.1 Jedes ordentliche Mitglied hat Zutritt zu allen Veranstaltungen und zur kostenlosen Benutzung der Schießstand Anlage nebst Einrichtungen.

4.1.2 Alle Mitglieder haben das aktive Wahlrecht; das passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.1.3 Alle Mitglieder erhalten nach:

- 10 - jähriger Mitgliedschaft die Vereinsnadel in Bronze
- 25 - jähriger Mitgliedschaft die Vereinsnadel in Silber,
- 40 - jähriger Mitgliedschaft eine Urkunde.

Weitere Ehrungen können vom Vorstand vorgenommen werden.

4.2 Pflichten

Jedes Mitglied hat

- den Verein nach besten Kräften zu fördern, übernommene Aufgaben gewissenhaft auszuführen,
- die Beiträge, die Aufnahmegebühr sowie eventuell beschlossene Umlagen pünktlich zu entrichten,
- den Anordnungen des Sportwartes, seines Stellvertreters sowie der Standaufsicht ist Folge zu leisten.

4.3 Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es an schießsportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilnimmt.

§5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

5.1.1 durch Tod

5.1.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Es ist nur eine halbjährige Kündigung jeweils zum 31. Dezember und 30. Juni eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

5.1.3 Durch Beschluss des Vorstandes, bei:

- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- Kriminellen Handlungen,
- Nichtzahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags oder einer eventuell beschlossenen Umlage nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung, die dem Betroffenen persönlich zu gehen muss,

- fortgesetzter, grober Verletzung der Satzung, der Sportordnung oder der Schießstand Bestimmungen,
- Feststellung von Tatsachen, die die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen.

Das betroffene Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören; Der Beschluss ist mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung kann das betroffene Mitglied Einspruch gegen den Vorstandsbeschluss einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§6 Beitrag

6.1 Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

- der Aufnahmegebühr,
- dem Mitgliedsbeitrag, der mindestens in vierteljährlichen, gleichen Raten im Voraus zu zahlen ist,
- einer Umlage im Notfall, die nicht höher sein sollte als der doppelte jährliche Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen werden auf Antrag durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

6.2 Die Beiträge können auf Antrag durch Vorstandsbeschluss in Ausnahmefällen erlassen, gestundet oder ermäßigt werden. Auf dieses Verfahren finden die Bestimmungen des §5.1.3 der letzten beiden Absätze dieser Satzung analoge Anwendung.

§7 Mitgliederversammlungen

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie dient der Berichterstattung über die Tätigkeiten des Vorstands und der Beschlussfassung über alle wichtigen, den Verein betreffenden Angelegenheiten.

7.2 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich ist oder wenn 25 Prozent aller Mitglieder durch Unterschriftenliste die Einberufung fordern. Die Einladung hat in Schriftform, elektronisch oder per Brief zu erfolgen.

7.3 Zumindest im ersten Quartal eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, In der die Vorstandsmitglieder ausführliche Jahresberichte abgeben und zwar durch

- den Vorsitzenden über die gesellschaftlichen Veranstaltungen des vergangenen Jahres mit einer Vorausschau auf das laufende Jahr,
- den Sportwart,
- den Jugendleiter,
- den Kassierer, der zugleich den Haushaltsvoranschlag für das laufende Jahr vorlegt.

Ferner erfolgt die

- Abgabe des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes (regelmäßig alle drei Jahre vgl. 8.2),
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entscheidung über den Haushaltsvoranschlag.

- 7.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 7.5 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

§8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Jugendleiter und deren Stellvertretern, sowie dem Kassierer und dem Schriftführer.
- 8.2 Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Eine Person kann innerhalb des Vorstands höchstens 2 Ämter übernehmen. Der Vorstand kann für eine Übergangszeit innerhalb einer Wahlperiode ausgeschiedene Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter durch kommissarische Ernennung ersetzen, jedoch nicht mehr als 2 innerhalb einer Wahlperiode. Sind mehr als 2 Vorstandsmitglieder zu ersetzen, müssen für alle freien Ämter Neuwahlen vorgenommen werden. Die Amtszeit endet in diesen Fällen mit Ablauf der Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.
- 8.3 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer.
- 8.4 Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es erforderlich ist oder wenn 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- 8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Abstimmung nur eine Stimme, auch wenn es 2 Ämter bekleidet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8.6 Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- 8.7 Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden bei der Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für die
- Vorbereitung von Anträgen und Vorschlägen an die Mitgliederversammlungen,
 - Erledigung von Beschlüssen und Anträgen der Mitgliederversammlungen,
 - Überwachungen der Mitglieder nach den dieser Satzung obliegenden Rechten und Pflichten,
 - Festsetzung disziplinarischer Maßnahmen bei Verstößen gegen die Satzung, die Sportordnung oder die Schießstandbestimmungen unter Achtung der Verfahrensregeln des §5.1.3.

Weitere Einzelheiten der Vorstandsarbeit regelt der Organisationsplan.

- 8.8 Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 8.9 Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung Kommissionen zur Erledigung von besonderen Aufgaben gebildet werden. Die Anzahl der Kommissionsmitglieder und diese selbst werden durch den Vorstand bestimmt. Ist der Zweck erfüllt, so gilt die Kommission als aufgelöst.

§9 Wahlen und Abstimmungen

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 9.2 Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 9.3 Eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei
- Änderung der Satzung
 - Beschluss einer Umlage
 - Beschlüssen über die Ehrenmitgliedschaft.

§10 Auflösung

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung einzig der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen darf.
- 10.2 Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sind.
- 10.3 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 10.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Grafschaft oder deren Rechtsnachfolger zu treuen Händen unter der Bedingung übergeben, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.
- 10.5 Bis zur vorgenannten Verwendung aus dem Vermögen aufkommende Erlöse, wie zum Beispiel Zinsen, Standgebühren, erhöhen das ursprüngliche Vereinsvermögen und sind ebenfalls entsprechend zu verwenden.
- 10.6 Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§11 Inkrafttreten

- 11.1 Diese Satzung ist von den Mitgliedern am 05.06.2019 beschlossen worden.
- 11.2 Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die frühere Satzung ist damit außer Kraft gesetzt.